

§ 9

**Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen  
(§ 132 Nr. 4 BauGB)**

(1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, Sammelstraßen, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und Parkflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind endgültig hergestellt, wenn

1. die für den Ausbau tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen freigelegt sind,
2. die für den Ausbau tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen innerhalb der festgesetzten Breite im Eigentum der Stadt stehen,
3. sie über Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen verfügen und
4. sie in der festgesetzten Breite mit Ausnahme von technisch bedingten Unterschreitungen (z. B. Schacht- oder Kellerabdeckungen, Schaltschränke, Masten, Poller, Hauseingangsstufen usw.) nach Maßgabe des Abs. 2 befestigt bzw. die unbefestigten Erschließungsflächen (z. B. Straßenbegleitgrün) mindestens mit Rasen eingesät oder anderweitig bepflanzt sind.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm. Die festgesetzte Breite ergibt sich aus den Straßenbegrenzungslinien in den Bebauungsplänen, der entsprechenden Festlegung in der Zustimmung des Regierungspräsidenten oder im Falle des § 125 Abs. 2 Satz 2 BauGB aus den äußeren Umständen.

(2) Straßen mit einer Befestigung ohne räumliche Trennung der verschiedenen Verkehrsfunktionen, Fahrbahnen, Gehwege, Schutzstreifen, Parkflächen, Geh- und Radwege, Radwege, Wege, Fußgängerstraßen und Plätze sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, Asphaltmastix, Gussasphalt, Kunst- oder Natursteinpflaster, Rasengittersteinen, Zementbeton, Zementbetonplatten auf einer Tragschicht und einer Frostschuttschicht mit den dazugehörigen Einfassungen (z. B. Bordsteine) zu versehen.

(3) Die Entwässerungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn der Regen-/Mischwasserkanal in ausreichender Dimension mit der erforderlichen Anzahl von Regenabläufen vorhanden und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist.

Die Beleuchtungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die Erschließungsanlage durch eine ihrer Größe und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von programmatischen Beleuchtungskörpern beleuchtet wird.

(4) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Grundflächen freigelegt und Eigentum der Stadt sind und wenn sie durch Bepflanzung oder durch Einsaat gärtnerisch gestaltet sowie als Erholungsflächen mit den erforderlichen Einrichtungen (z. B. Bänke, Spielgeräte) ausgestattet sind.

Zuwege zu und Gehwege in den Grünanlagen müssen mit Mineralgemisch, Kies, Platten, Asphalt, Klinker, Pflaster, wassergebundener oder vergleichbarer Decke befestigt und mit den dazugehörigen Einfassungen versehen sein.